



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Kundmachung. Nr. 439.

Liczba stron oryginału

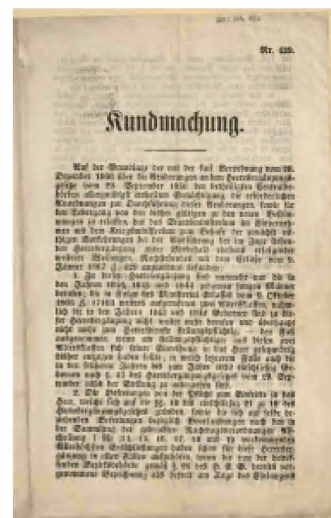
3

Liczba plików skanów

3

Liczba plików publikacji

4



Sygnatura/numer zespołu

APTL 004.097

Data wydania oryginału

[1867]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**„Archiwalia Polskiego Towarzystwa Ludoznawczego -
opracowanie, konserwacja, digitalizacja, udostępnienie”**



**Ministerstwo
Kultury
Dziedzictwa
Narodowego
i Sportu.**

**Dofinansowano ze środków Ministra Kultury,
Dziedzictwa Narodowego i Sportu
pochodzących z Funduszu Promocji Kultury**

Rundmachung.

Auf der Grundlage der mit der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 über die Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858 den betheiligten Centralbehörden allergnädigst ertheilten Ermächtigung, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieser Aenderungen, sowie für den Uebergang von den bisher gültigen zu den neuen Bestimmungen zu erlassen, hat das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium zum Behufe der zunächst nöthigen Vorkehrungen bei der Ausführung der im Zuge stehenden Heeresergänzung unter Vorbehalt ehestens erfolgender weiterer Weisungen, Nachstehendes mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1867 Z. 429 anzuordnen befunden:

1. Zu dieser Heeresergänzung sind nunmehr nur die in den Jahren 1846, 1845 und 1844 gebornen jungen Männer berufen; die in Folge des Ministerial-Erlasses vom 9. Oktober 1866 Z. 17183 weiters aufgerufenen zwei Altersklassen, nämlich die in den Jahren 1843 und 1842 Gebornen sind zu dieser Heeresergänzung nicht weiter mehr berufen und überhaupt nicht mehr zum Heeresdienste Stellungspflichtig, — den Fall ausgenommen, wenn ein Stellungspflichtiger aus diesen zwei Altersklassen sich seiner Einreihung in das Heer gesetzwidrig bisher entzogen haben sollte; in welcher letzterem Falle auch die in den früheren Jahren bis zum Jahre 1832 einschließig Gebornen nach §. 45 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 der Stellung zu unterziehen sind.

2. Die Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, welche sich auf die §§. 18 bis einschließig 21 zu 18 des Heeresergänzungsgesetzes gründen, sowie die sich auf selbe beziehenden Befreiungen bezüglich Beurlaubungen nach den in der Sammlung der gedruckten Nachtragsverordnungen Abtheilung I Nr. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 vorkommenden Allerhöchsten Entschliefungen haben schon für diese Heeresergänzung in allen Fällen aufzuhören, wenn die von der betreffenden Bezirksbehörde gemäß §. 26 des S. G. G. bereits vorgenommene Bezeichnung als befreit am Tage des Einlangens

der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 im Reichsgesetzblatte bei dieser Behörde die im §. 28. des Heeresergänzungsgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse zur rechtskräftigen Wirksamkeit einer Militärbefreiung noch nicht erlangt hat.

3. Um jedoch die Familienverhältnisse Jener zu berücksichtigen, welche nach den im vorstehenden Punkte bezogenen gesetzlichen Bestimmungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit waren, nach der dermal in Kraft stehenden Allerhöchsten Anordnung es nicht mehr sind, wird ihnen die bisher genossene Befreiung auch unter der Wirksamkeit der neuen Vorschrift in dem Falle ferner belassen, wenn sie sich vor dem in dem vorstehenden Punkte bemerkten Tage verhehelicht haben und ihre Gattin oder ein Kind am Leben ist, dabei stets vorausgesetzt, daß sie überhaupt die Erfüllung jener Bedingungen nachweisen, von denen nach den bisher bestandenen Vorschriften die Anerkennung des Befreiungstitels abhängig war.

4. Ansprüche auf Militärbefreiung nach dem Punkte 19 im §. 21 des Heeresergänzungsgesetzes sind nunmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 13 dieses Gesetzes und der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Oktober 1860 (Nachtragsverordnungen Abtheilung I Nr. 9) zu behandeln, wobei aber genaue Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß von dem Bewerber um seine Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister auch wirklich abhängen muß und daß sonach, wenn die Wirthschaft auch ohne den Bewerber um die Befreiung durch gedungene Hilfsarbeiter oder durch Verpachtung betrieben und sonach die Eltern, Großeltern oder Geschwister auf diesem Wege erhalten werden können, die Befreiung nicht zu bewilligen ist.

5. Da bisher eine Befreiung aus dem Titel der Verhehelichung nach Punkt 4 im §. 13 des H. G. G. den in der ersten und zweiten Altersklasse Stehenden nicht ertheilt werden durfte, nunmehr aber auch eine solche Befreiung den in der dritten Altersklasse Stehenden nicht mehr bewilligt werden kann, so entfällt der bemerkte Befreiungstitel ganz, es sei denn, daß die Erfüllung der übrigen Bedingnisse vorausgesetzt, die Ehe etwa noch vor dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bemerkten Tage von einem dermal in der dritten Altersklasse stehenden jungen Mann geschlossen worden sein sollte.

6. Die bis zu dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bezeichneten Tage vorschriftsmäßig erfolgten Erläge der Tage zur Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer oder zur Entlassung aus demselben haben die in den §. §. 3 und 9 der Stellvertretungsvorschrift vom 21. Februar 1856 bestimmte Wirksamkeit, daß derjenige, für welchen diese Tage erlegt wurde, von jedem Militärdienste, sonach dermal von dem sechsjährigen Linien dienste und der weiteren sechsjährigen Reserveverpflichtung ganz und für immer enthoben ist.

7. Für diejenigen, denen zur Militärbefreiung oder zur Entlassung aus dem Militär vor dem im 2. Punkte dieses Erlasses erwähnten Tage die Bewilligung zum Erlage der Tage bereits ertheilt wurde, hat diese Bewilligung auch in dem Falle in Wirksamkeit zu bleiben, wenn die Befreiung oder Entlassung an diesem Tage noch nicht durchgeführt worden sein sollte, jedoch unter der Bedingung, daß der Erlag der Tage noch innerhalb der für denselben festgesetzten Frist erfolgt.

8. Eine Militärentlassung aus dem Titel des §. 21 zu 18 (§. 42 zu d) des S. E. G. findet nicht mehr statt und es sind jene Soldaten, welche in die im Punkte 9 zu g der kais. Verordnung bezeichneten Verhältnisse gelangen, wenn sie in der Locodienstleistung stehen, auf das nach den bisherigen Vorschriften behandelte Einschreiten nunmehr dauernd zu beurlauben.

9. Jene, welche auf der Grundlage des Punktes 7 der kais. Verordnung in Absicht auf die Erlangung der Begünstigung des einjährigen Dienstes bei der Fahne und der Berücksichtigung bei Ernennungen zu Reserveoffizieren freiwillig in das Heer eintreten, müssen den im §. 2 des S. E. G. und bezüglich den in den Punkten 1 und 7 der kais. Verordnung festgesetzten Bedingungen entsprechen; sie dürfen nur auf die gesetzliche Linien- und Reservepflicht (Punkt 4 der kais. Verordnung) und nur für die Infanterie, die Jäger und die Cavallerie assentirt werden.

Zur Prüfung der Qualifikation des Bewerbers um die erwähnte Begünstigung ist bloß der Kommandant desjenigen Truppenkörpers berechtigt, zu dem der Eintritt erfolgt.

Bei der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung sind beizubringen:

- a) der Nachweis über das Lebensalter,
- b) die zustimmende Erklärung des Vaters oder Vormundes,
- c) die Zeugnisse über die zurückgelegten Studien, endlich
- d) im Falle der Eintritt nicht unmittelbar nach Vollendung der Studien angesucht wird, auch ein behördliches Sittenzeugniß.

Was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Von der k. k. schles. Landes-Regierung:

Troppau, am 12. Jänner 1867.

Der k. k. Landeschef:

August Ritter von Merkl m. p.